

RS Vwgh 1992/3/31 92/07/0019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.1992

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §105 Abs1 litb;

WRG 1959 §138;

WRG 1959 §38;

Rechtssatz

Das WRG bietet keine Grundlage für die Versagung einer beantragten wasserrechtlichen Bewilligung bzw den Auftrag zur Beseitigung einer eigenmächtig vorgenommenen Neuerung aus PRÄVENTIVEN Gründen; vielmehr ist eine auf § 105 Abs 1 lit b WRG gestützte Versagung nur dann auszusprechen, wenn eine KONKRETE Besorgnis einer erheblichen Beeinträchtigung des Hochwasserablaufes vorliegt (Hinweis E 17.1.1984, 83/07/0224).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992070019.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at